



Kanton Graubünden  
Gemeinde Donat

## Teilrevision Baugesetz

### Art. 32 (Energieanlagen)

Von der Gemeindeversammlung angenommen am: 16. Dezember 2015

Der Gemeindepräsident:

*W. B. ...*

Der Gemeindeschreiber:

*[Handwritten signature]*



Von der Regierung genehmigt am:

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

**Hinweis**

Normal = Rechtskräftiger Gesetzestext

Rot = Änderung oder Ergänzung

durchgestrichen = Streichung

Energieanlagen

Art. 32

- 1 Anlagen zur Nutzung von alternativen Energiequellen sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten gut ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen ~~und bündig mit dem Dacheindeckungsmaterial einzubauen~~. Die Gestaltungsempfehlungen des kantonalen Leitfadens für Solaranlagen sind richtungsweisend. Bewilligungsfreie Solaranlagen nach Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32a RPV sind der Baubehörde zu melden.
- 2 Solaranlagen an Fassaden und Brüstungen sowie freistehende Solaranlagen sind in jedem Fall bewilligungspflichtig und nur zulässig sofern keine sinnvolle Möglichkeit zur Anordnung auf dem Dach besteht. Freistehende Solaranlagen sind nur innerhalb der Bauzone zulässig. Sie sind dem Terrainverlauf anzupassen und gut in die Umgebung einzufügen.
- 3 In allen Bauzonen kann die Baubehörde bei Niedrigstenergiehäusern andere Dachformen gestatten, sofern die gewählte Dachform durch das Energiekonzept hinreichend begründet werden kann. Als Niedrigstenergiehaus versteht sich ein innovatives, nach aktuellem bauökologischem Wissensstand konzipiertes Haus mit vorbildlich niedriger Umweltbelastung. Das Gebäude hat mindestens den MINERGIE- Standard zu erreichen oder die Grenzwerte der SIA- Norm 380/1, Ausgabe 2001, um mindestens ein Drittel zu unterschreiten.
- 4 Die Baubehörde zieht bei Bedarf externe Fachleute für die technische und gestalterische Beurteilung bei.